

**Erhaltungssatzung
der Stadt Lüdenscheid für das
Gebiet des Stadtkerns und der Altstadt
vom 02.02.1988**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 172 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 01.02.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den Bereich der Altenaer Straße, der Humboldtstraße, der Gasstraße, der Werdohler Straße, der Hochstraße, der Schillerstraße, der Jockuschstraße, die Wilhelmstraße, den Sternplatz, die vordere Knapper Straße und die von diesen Straßen umschlossenen Baublöcke.
- (2) Das Gebiet ist in dem anliegenden Plan genau abgegrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungstatbestände

- (1) Die städtebauliche Eigenart des in § 1 bezeichneten Gebietes ist aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gem. § 172 Abs. 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch zu erhalten.
- (2) Die städtebauliche Eigenart des Gebietes wird durch den mittelalterlichen Stadtgrundriß der Altstadt, im übrigen durch kleinteilige Bau- und Grundstücksstrukturen, durch große Vielfalt des Einzelhandels, des Handwerks, der Dienstleistung und Kultur und zum Teil durch wertvolle Gebäudeensembles geprägt.

Im einzelnen können Nutzungen, Gebäude, Bauteile und Baugestalt, wie z. B. Geschossigkeit, Fassaden und Fenstergliederungen oder Dachformen, wie auch Einfriedigungen (z. B. Bruchsteinmauern, Ziergitter, Tore, Bepflanzungen), Gassen, Traufgänge, Werbeanlagen die Tatbestände erfüllen, die das Unverwechselbare und das Erhaltenswerte dieses Stadtgebietes darstellen.

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen in dem Gebiet gem. § 1 bedürfen gem. § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches der Genehmigung der Stadt Lüdenscheid.

(2) Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 2 Baugesetzbuch mit einer Geldbuße bis zu 25.564,59 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 12 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch liegt die Erhaltungssatzung für das Gebiet des Stadtkerns und der Altstadt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab in Zimmer 509 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5880 Lüdenscheid, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung als Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist schriftlich darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 02.02.1988

Der Bürgermeister

Dietrich

Die Satzung wurde veröffentlicht in den "Lüdenscheider Nachrichten" und in der "Westf. Rundschau" am 03.02./04.02.1988.